

Große Anfrage der Fraktion der CDU

Bremer Beleuchtungsstandard auf dem Prüfstand?

Die Stadtbürgerschaft sprach sich am 15.09.2020 in einem Dringlichkeitsantrag (Drucksache 20/305 S) für die Umstellung von öffentlichen Leuchtmitteln auf LED Beleuchtung aus. Leider verfügt Bremen über keine Beleuchtungsrichtlinie zur Auslegung von LED Beleuchtungen, sodass am 04.09.2020 vom ASV ein „Bremer Beleuchtungsstandard“ zur aktuellen Auslegung von LED Beleuchtungsmitteln angewendet wurde. Dieser „Bremer Beleuchtungsstandard“ stellte sich als ein Beschluss der Stadtbürgerschaft aus dem Juni 2004 (Drucksache 16/234 S) heraus, der sich mit einer verstärkten Verkehrssicherheit und Energieeinsparungen durch effizientere Straßenbeleuchtung auseinandergesetzt hat.

Unter Verweis auf den „Bremer Beleuchtungsstandard“ wurden in Bremen neue LED Leuchtmittel bemessen. Eine Reduzierung der Beleuchtung zur Minimierung der Lichtverschmutzung wurde abgewehrt. Wissenschaftliche Abhandlungen über die Folgen von Lichtverschmutzungen sind dringend zu berücksichtigen und eine Aktualisierung des „Bremer Beleuchtungsstandards“ ist zeitnah notwendig.

Wir fragen den Senat:

1. Wann wird der „Bremer Beleuchtungsstandard“ auf LED Leuchtmittel angepasst?
2. Für Außenbeleuchtungsanlagen gehören zum Stand der Technik auch die Ausarbeitungen des Bundesamts für Naturschutz „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (2019). Wann wird dieser Leitfaden als Standard zur Auslegung von LED Außenbeleuchtungsanlagen berücksichtigt?
3. Der Bremer Beleuchtungsstandard verweist zur Auslegung von Straßenbeleuchtungen auf die DIN 5044 aus dem Jahr 1981 und beschäftigt sich mit veralteten Beleuchtungstechniken. Seit 2005 wurde diese Norm durch die DIN EN13201 ersetzt und im Jahr 2016 überarbeitet. Wann findet hier eine Anpassung des Standards unter dem Schutzaspekt „Lichtverschmutzung“ statt?
4. Straßenbeleuchtungen im Umfeld von Gewässern, Bundesnaturschutz-, Natura 2000-, Vogel- und Landschaftsschutzgebieten müssen einer besonders

rücksichtsvollen Beleuchtung unterliegen. Eine Lichtform für alle Beleuchtungsbereiche ist deutlich zu kurz gedacht. Wann werden lichtempfindliche Tiere, Menschen und Pflanzen vor Lichtemissionen gesetzlich geschützt (z.B. TA Licht) und wann wird der Schutzstatus zeitnah in Bremen definiert?

5. Im GVZ in Bremen werden Flächen auch außerhalb des Flurstücks beleuchtungsstark ausgeleuchtet. Damit nachfliegende Insekten aus den angrenzenden Schutzgebieten des Natura 2000-Gebiets nicht in das GVZ einwandern und an den Leuchtmitteln verenden, sind schutzbedürftige Flächen vor Beleuchtungen zu schützen. Ab wann wird eine Beleuchtung, die außerhalb des zu beleuchtenden Flurstücks einwirkt, zum Schutz der Natur untersagt?
6. Inwiefern soll eine Beleuchtung, die 24 Stunden 7 Tage die Woche leuchtet, zukünftig untersagt werden? Sind Flächen notwendigerweise zu beleuchten, können dann intelligente Systeme (Bewegungsmelder, Zeitsteuerung etc.) oder Abschaltung eingesetzt werden?
7. Inwiefern kann eine Nachteinstellung der LED Beleuchtung weit unter 50% liegen, um eine Wahrnehmbarkeit der Beleuchtungsreduzierung überhaupt zu erzielen?
8. Die Straßenverkehrssicherungspflicht ergibt keine Beleuchtungspflicht durch Außenbeleuchtungsanlagen, sondern jeder Verkehrsteilnehmer ist durch Gefahrenvorsorge verpflichtet, sich kenntlich zu machen. Wann werden Nachtabstaltungen (Teilabschaltungen) von Straßenbeleuchtungen wieder ermöglicht?
9. Die Auslegung der Lichtfarbe sollte messbar immer unter 3000 K liegen. In angrenzenden Schutzgebieten unter 2000 K, um nachfliegende Insekten nicht anzulocken. Wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?
10. Wann werden LED Lampengehäuse von Straßenbeleuchtungen standardmäßig mit Abschirmungen ausgestattet, um private Flächen oder Naturschutzflächen vor Beleuchtung oder Streulicht zu schützen?
11. Wann wird in der Verordnung definiert, Leuchtkegel nur vertikal nach unten (entspricht einem horizontalen Neigungswinkel) zu installieren?
12. Wann werden die Lichtpunkthöhen und die Beleuchtungsstärken primär der Abwendung von Lichtverschmutzung in der Umwelt angepasst?
13. Im Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm werden Grünzüge durch Vernetzung der Lebensräume planerisch berücksichtigt. Wann wird die Vernetzung von Lebensräumen auch lichtplanerisch umgesetzt?
14. Wann wird es in Bremen die Möglichkeit geben, „Lichtschutzgebiete“ auszuweisen?

15. Wann werden nicht nur öffentliche, sondern auch gewerbliche und private Beleuchtungen im Standard inkludiert?
16. Wann trifft Bremen gezielte Maßnahmen gegen „Lichtverschmutzung“?
17. Inwiefern sieht der Senat die Möglichkeit, die Ziele der Reduzierung der Lichtverschmutzung und der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Reduzierung von sogenannten Angsträumen in Einklang zu bringen? Welche Nachbesserungsbedarfe bestehen dabei in Bremen?

Beschlussempfehlung:

Martin Michalik, Frank Imhoff, Silvia Neumeyer,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU